

Anforderungskatalog

für einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG
(Gewässerausbau – Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines
Gewässer)

Die nachfolgenden Erläuterungen und Unterlagen sind in schriftlicher Form in vierfacher Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern vorzulegen.

1. Antragschreiben

Das Antragschreiben muss insbesondere den Namen und den Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften den Sitz ihrer Hauptniederlassung, enthalten und den Gegenstand der beantragten Entscheidung erkennen lassen. Ferner muss es mit Ortsangabe und Datum versehen sein und die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten enthalten. Der Nachweis der Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

2. Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) und Berechnungen

Erläuterungsbericht

Dieser muss eine Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens nach Art, Umfang und Zweck enthalten. Insbesondere müssen sich aus dem Erläuterungsbericht auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben ergeben.

Übersichtslageplan

Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000. In die topographische Karte ist die Lage des Vorhabens und ggfls. das Regeneinzugsgebiet einzutragen.

Flurkarte und Eigentümerverzeichnis

Auf dem Auszug aus der Flurkarte (vom Katasteramt) müssen die Eigentumsgrenzen des Antragstellers und die Lage des Vorhabens ersichtlich sein.

Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis (Verbandsgemeindeverwaltung)

Hinweis: Bei Vorhaben auf fremden Grundstücken soll die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden.

Lageplan

Der Lageplan muss neben der in Betracht kommenden Gewässerstrecke und Wasserbecken alle Grundstücke enthalten, auf denen Anlagen errichtet werden sollen, die benachbart sind oder auf die sich das Vorhaben auswirken kann. Die beabsichtigten Anlagen sind deutlich sichtbar einzuzeichnen. Ferner soll der Lageplan enthalten: Maßstab, Nordpfeil, Fließrichtung und Lage der Schnitte

Festpunktverzeichnis

Alle Höhenangaben müssen auf einen Bezugspunkt bezogen werden. Wenn eine Anbindung an NN nicht möglich oder schwierig ist, kann eine Bezugshöhe angenommen werden. In diesem Fall sind für die Planung mindestens zwei unverrückbare, von der Maßnahme unabhängige Festpunkte (z. B. Grenzstein, Durchlässe etc.) nach Lage und Höhe zu fixieren.

Längs- und Querschnitte

Durch das Gewässer bzw. die Anlage ist ein Längsschnitt und mindestens 2 Querprofile zu legen. Aus den Schnitten müssen die Höhen des Geländes, die Wasserspiegellage, die Gewässersohle sowie die Böschungsneigung und das Sohlgefälle hervorgehen.

Hydraulischer Nachweis

Ein hydraulischer Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Gewässers bzw. der Anlagen ist zu erbringen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Beschreibung und Ausführungszeichnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den geplanten Gewässerausbau ist auf den aktuell gültigen Rechtsgrundlagen zu prüfen. Der Träger des Vorhabens hat gemäß §§ 3 ff. und den Anlagen 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 Abs. 2 WHG die Kriterien für die Vorprüfung der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Fachbeitrag Wasserwirtschaft

Prüfung, dass das geplante Vorhaben den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht entgegensteht. Für die Beurteilung können die Vollzugshilfen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsgebotes herangezogen werden.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan / Fachbeitrag Naturschutz

Gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes darzustellen.

Der notwendige Umfang der Erhebung ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern abzustimmen.

Allgemeine Hinweise:

1. Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 LWG von fachkundigen Personen erstellt werden.

Fachkundig ist, wer

- nach den §§ 1, 2 und 7 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen und
- eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das zu beurteilende Vorhaben gehört.

Auf die Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft wird verwiesen.

2. Pläne und sonstige Zeichnungen müssen haltbarem Material hergestellt werden und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über Form und Faltung sind dabei zu beachten.
3. Auf sämtlichen Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Alle Unterlagen sind vom Antragsteller und vom Planer mit Datum und Unterschrift zu versehen.